



Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Bauern-und Winzerverein Ebersheim
Stefan Franz, 1. Vorsitzender
Nieder-Olmer Str. 88
55129 Mainz-Ebersheim

Grün- und Umweltamt
Sonja Rüenaufner
Abteilung Umweltplanung

Postfach 3820
55028 Mainz
Haus A | Zimmer 55
Geschwister-Scholl-Straße 4

Tel. 06131 12-2993
Fax 06131 12-2260
sonja.rueenaufner@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 23.12.2022

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz¹; Dauerhafte Teilversiegelung von zwei landwirtschaftlichen Wegen in der Gemarkung Ebersheim

Aktenzeichen: 17 20 51/Eb

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Mainz erteilt als zuständige Untere Naturschutzbehörde folgenden

A B E S C H E I D

I. Entscheidung

Gemäß Ihren Antragsunterlagen vom 08.11.2020 sowie 18.11.2020 wird Ihnen die

n a t u r s c h u t z r e c h t l i c h e G e n e h m i g u n g²

für die dauerhafte Teilversiegelung von zwei landwirtschaftlichen Wegen in der Gemarkung Ebersheim, Flur 10, Flurstück 166/3 (tlw.) sowie Flur 11, Flurstück 76 (tlw.) erteilt.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter sowie anderer Rechtsvorschriften und Genehmigungserfordernisse.

¹ §§ 13 – 17 Bundesnaturschutzgesetz vom 27.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) und § 9 Landesnaturschutzgesetz RLP vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

² § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz vom 27.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

II. Unterlagen

Die Antragsunterlagen vom 08.11.2020 und 18.11.2020 sowie der Fachbeitrag Naturschutz in der Fassung vom 23. November 2022³ sind Bestandteile dieses Bescheides.

III. Nebenbestimmungen

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit der Ausführung der Wegebefestigungen begonnen worden ist.

Auflagen

1. Die Teilbefestigungen sind gemäß Antragsunterlagen und Fachbeitrag Naturschutz sowie in Abstimmung mit dem Straßenbetrieb der Stadt Mainz auszuführen.
2. Die Wegerandstreifen beider Wege sind auf einer Breite von mindestens 0,50 m als begrünte Feldwegesäume anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Begrünung ist im Rahmen der natürlichen Sukzession oder durch Aussaat einer regionalen Saatgutmischung aus dem Herkunftsgebiet 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland) herzustellen.
3. Der anfallende autochthone Erdaushub kann zur Auffüllung der entsiegelten Maßnahmenfläche in der Gemarkung Ebersheim (s. Maßnahme A1 gemäß Fachbeitrag Naturschutz) genutzt werden. Überschüssiger Erdaushub ist fachgerecht zu entsorgen.
4. Beginn und Ende der Wegebaumaßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
5. Zur anteiligen Kompensation der Eingriffe in den Bodenhaushalt wird die erfolgte Teilentsiegelung in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 6, Flurstück 36/8 (tlw.) gemäß Maßnahme A1 des Fachbeitrags Naturschutz als Ausgleichsfläche festgesetzt.
6. Zur anteiligen Kompensation der Eingriffe in den Bodenhaushalt ist gemäß Maßnahme A1 des Fachbeitrags Naturschutz eine Teilfläche in der Gemarkung Ebersheim, Flur 6, Flurstück 91 (tlw.) vollständig zu entsiegeln und mit autochthonem Rohboden bis zum ursprünglichen Niveau wieder aufzufüllen. Ein Auftrag von Oberboden ist auf der Ausgleichsfläche nicht zulässig.
7. Gemäß Maßnahme A2 des Fachbeitrags Naturschutz ist auf der entsiegelten Fläche ein blütenreicher Feldsaum zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Aussaat erfolgt spätestens im Herbst nach dem Beginn der Wegeschotterung mit einer regionalen Saatgutmischung aus dem Herkunftsgebiet 9 (Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland). Aussaat, Herstellungspflege und dauerhafte Pflege erfolgen gemäß Fachbeitrag Naturschutz und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
8. Gemäß Maßnahme A3 des Fachbeitrags Naturschutz ist auf der entsiegelten Maßnahmenfläche ein großkroniger Baum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzung erfolgt spätestens im Herbst nach dem Beginn der Wegeschotterung. Die Auswahl der Baumart erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
9. Aussaat und Pflanzung sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und von dieser abzunehmen.
10. Die Maßnahmen A1, A2 sowie A3 auf der Fläche in der Gemarkung Ebersheim, 6, Flurstück 70 (tlw.) sowie die Teilentsiegelung des Weges in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 6, Flurstück 36/8 sind durch vertragliche Vereinbarungen mit der Stadt Mainz als Eigentümerin dauerhaft

³ Plan b GbR: Fachbeitrag Naturschutz „Schotterung Feldwege Ebersheim“ vom 23.11.2022 einschließlich Anlage

zu sichern. Ein Nachweis über die rechtlichen Sicherungen ist der Unteren Naturschutzbehörde spätestens drei Monate nach dem Beginn der Teilversiegelung vorzulegen.

Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetzes. Dies kann insbesondere zur Sicherung der Wegerandstreifen und des Feldsaumes erforderlich werden.

Gebührenfestsetzung

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr von 76,00 € (Euro) festgesetzt. Wir bitten, diese Gebühr unter Angabe des Vertragsgegenstandes 5.1189.013371.6 und des Stichwortes „Wegebau Bauern- und Winzerverein, AZ 17 20 51 Eb“, bis zum 31.01.2023 auf das Konto der Sparkasse Mainz mit der IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31 zu überweisen.⁴

B B E G R Ü N D U N G

Der Bauern- und Winzerverein konnte nachvollziehbar darlegen, dass ein Befahren mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen ohne eine Schotterung der Wege ganzjährig nicht gewährleistet werden kann. Bei schlechter Witterung, insbesondere während der Ernte- und Lesezeit, ist eine Nutzung der Erdwege nicht oder nur schwer möglich. Die landwirtschaftlichen Fahrzeuge nutzen dann die befestigten Straßen im Ortskern und in den Neubaugebieten, was zu Konflikten mit den Anwohner:innen führt. Durch die Befestigung der genannten Wege wird eine Lücke in der südlichen Wegeführung geschlossen, die den Landwirten und Winzern eine ganzjährige Umfahrung von Ebersheim ermöglicht und damit zur Verkehrsberuhigung und Sicherheit der Anwohner:innen in der Ortslage beiträgt. Alternativen wurden geprüft, aber keine gefunden.

Die beantragten Teilversiegelungen von landwirtschaftlichen Wegen sind mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden und stellen somit einen Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG hat der Bauern- und Winzerverein Ebersheim einen Antrag auf Genehmigung der Eingriffe bei der Stadt Mainz als Unterer Naturschutzbehörde gestellt. Ein Fachbeitrag Naturschutz gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG und § 9 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Rheinland-Pfalz wurde am 23.11.2022 vorgelegt. Er ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Der Fachbeitrag Naturschutz bewertet und ermittelt auf der Grundlage des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz von Mai 2021 die für den Eingriff in den Naturhaushalt, insbesondere in den Bodenhaushalt, erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Gemäß Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz können die Bodenversiegelungen mit den festgesetzten Maßnahmen A1, A2 und A3 zur Entsiegelung und Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausgeglichen werden. Das Vorhaben ist daher mit den Vorgaben des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes vereinbar und genehmigungsfähig.

⁴ Landesverordnung über Gebühren im Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl 2019 S. 235).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur⁵ erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-mainz@poststelle.rlp.de
- Der Widerspruch kann auch durch De-mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stv-mainz.de-mail.de

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sonja Rüenaufner

Anlagen

Plan b GbR:

Fachbeitrag Naturschutz „Schotterung Feldwege Ebersheim“ vom 23.11.2022 einschließlich Anlage

⁵ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).